



Nichtbestehensfeststellung nach § 2 Abs. 7 FreizügG/EU

1. Das Nichtbestehen Ihres Rechts auf Einreise und Aufenthalt wird hiermit festgestellt.
2. Die Feststellung des Nichtbestehens erstreckt sich auf den Zeitraum *ab* XX.XX.XXXX/*von...bis...*
3. Sie werden aufgefordert, unverzüglich das Bundesgebiet zu verlassen.
4. Sollten Sie Ihrer Ausreiseverpflichtung nicht spätestens bis zum XX.XX.XXXX nachgekommen sein, wird Ihnen hiermit die zwangsweise Abschiebung nach *Herkunftsland* angedroht.

Begründung:

Sachverhalt

Sie wurden am XX.XX.XXXX in *Geburtsort/Geburtsland* geboren. Sie sind als *xxx Staatsangehöriger* Unionsbürger und fallen daher unter den Anwendungsbereich des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU).

Am «Letzte_Einreise» reisten Sie zur Begründung Ihres derzeitigen, auf Dauerhaftigkeit ausgelegten Aufenthaltes in die Bundesrepublik Deutschland ein. *Aufenthaltshistorie: Angaben zum Personenstand, Beschäftigungsverhältnissen, Gewerbeaktivitäten, Sozialleistungsbezug, sonst. entscheidungsrelevante Umstände...*

Mit Schreiben vom XX.XX.XXXX wurde Ihnen gemäß § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Gelegenheit gegeben, sich bis zum XX.XX.XXXX zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Bis zum heutigen Datum erfolgte Ihrerseits keine Stellungnahme. Die Entscheidung ergeht daher nach Aktenlage. *oder* Sie gaben mit Schreiben vom XX.XX.XXXX an, dass...

Rechtliche Würdigung

a) Feststellung des Nichtbestehens des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach § 2 Abs. 7 FreizügG/EU

Die Voraussetzungen für das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU sind in § 2 Abs. 2 FreizügG/EU genannt. In diesem heißt es:

Gemeinschaftlich freizügigkeitsberechtigt sind

1. Unionsbürger, die sich als Arbeitnehmer, zur Arbeitssuche oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen,
2. Unionsbürger, wenn sie zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind (niedergelassene selbständige Erwerbstätige),
3. Unionsbürger, die, ohne sich niederzulassen, als selbständige Erwerbstätige Dienstleistungen im Sinne des Artikels 50 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erbringen wollen (Einbringer von Dienstleistungen), wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind,
4. Unionsbürger als Empfänger von Dienstleistungen,
5. nicht erwerbstätige Unionsbürger unter den Voraussetzungen des § 4 FreizügG/EU,
6. Familienangehörige unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4 FreizügG/EU,
7. Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben.

Sofern feststeht, dass das Vorliegen einer Voraussetzung für das Recht nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU durch die Verwendung von gefälschten oder verfälschten Dokumenten oder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen vorgetäuscht wurde, kann gemäß § 2 Abs. 7 FreizügG/EU das Nichtbestehen festgestellt werden. Bei Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, kann das Nichtbestehen darüber hinaus auch festgestellt werden, wenn

feststeht, dass er dem Unionsbürger nicht zur Herstellung oder Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft nachzieht oder ihn zu diesem Zweck begleitet. Der Gesetzgeber hat der Behörde somit die Möglichkeit gegeben, nach pflichtgemäßem Ermessen anhand sachlicher Gesichtspunkte und unter Abwägung Ihrer persönlichen Interessen mit dem öffentlichen Interesse zu entscheiden, ob das Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt festgestellt wird.

Sie sind Familienangehöriger eines Unionsbürgers und sind diesem nicht zur Herstellung oder Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft nachgezogen oder haben ihn zu diesem Zweck begleitet. oder Einordnung in Fallgruppe, Benennung der Täuschung, Subsumtion und Ergebnis.

Diese Feststellung erfolgt aufgrund der Umstände, dass *[entscheidungserhebliche Tatsachen zum Belegen der Täuschung auflisten]*.

Da feststeht, dass die Voraussetzungen für die Feststellung des Nichtbestehens nach § 2 Abs. 7 FreizügG/EU aufgrund der vorstehenden Ergebnisse gegeben sind, ist nun nach pflichtgemäßem Ermessen anhand sachlicher Gesichtspunkte das öffentliche Interesse an der Feststellung des Nichtbestehens mit Ihren persönlichen Interessen am Verbleib im Bundesgebiet abzuwägen.

Persönliche und öffentliche Interessen herausbilden, anschließend gegeneinander abwägen. Das öffentliche Interesse an der Feststellung des Nichtbestehens des Rechts auf Einreise und Aufenthalt übersteigt in diesem Fall Ihre persönlichen Interessen.

Das Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt ist somit nach pflichtgemäßem Ermessen festzustellen.

b) Bestimmung des Zeitraums hinsichtlich der Feststellung nach a)

Die Feststellung erstreckt sich auf den in Nr. 2 genannten Zeitraum. Das Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt wurde für diesen Zeitraum festgestellt, da *hier den Grund für die Bestimmung des Zeitraumes benennen*.

c) Bestimmung der Ausreisefrist

Nach § 7 Abs. 1 S. 2 FreizügG/EU soll eine Ausreisefrist gesetzt werden, die nach S. 3 außer in dringenden Fällen mindestens einen Monat betragen soll.

Der Behörde steht hier also ein Beurteilungsspielraum zu zur Bestimmung einer angemessenen Ausreisefrist. Die Frist soll dabei die sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland auf der einen Seite und Ihre persönlichen Interesse auf der anderen Seite berücksichtigen. Aufgrund der zu dieser Entscheidung führenden Umstände geht von Ihnen eine Gefahr aus, die eine schnellstmögliche Aufenthaltsbeendigung erfordert. Demgegenüber stehen aber schützenswerte Belange Ihrer Person. Vorliegend ersichtlich ist, dass *[schützenswerte Belange aufführen: eigene Wohnung, Arbeitsplatz, Verträge, erforderliche Vorkehrungen zur Regelung familiärer, wirtschaftlicher und rechtlicher Belange]*.

Unter Abwägung der öffentlichen Interessen einer schnellstmöglichen Beendigung Ihres Aufenthalts mit Ihren genannten persönlichen Interessen wird eine Ausreisefrist von *X Tagen* als verhältnismäßig erachtet.

d) Androhung der Abschiebung

Nach § 7 Abs. 1 FreizügG/EU ist ausreisepflichtig, bei wem die Ausländerbehörde festgestellt hat, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht besteht. Sie werden daher aufgefordert, das Bundesgebiet bis zum *XX.XX.XXXX* zu verlassen. Sollten sie dieser Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, wird ihnen hiermit gem. § 7 FreizügG/EU die Abschiebung angedroht.

Die Abschiebung würde sich mangels spezialgesetzlicher Regelungen im Freizügigkeitsgesetz/EU auf § 58 AufenthG stützen. Dieses bedeutet, dass Sie auch zwangsweise außer Landes gebracht werden kann, sofern Sie nicht fristgerecht ausreisen. Die Androhung der Abschiebung liegt im öffentlichen Interesse. Dieses besteht darin, einem Ausländer, der seiner Ausreisepflichtung nicht nachkommt, den dann weiterhin unerlaubten Aufenthalt mit den zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mitteln zu beenden. Die beigefügte Grenzübertrittsbescheinigung ist bei der Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland unaufgefordert abzugeben. Sie dient als Nachweis für Ihre Ausreise.

e) Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots

Nach einer Nichtbestehensfeststellung nach § 2 Abs. 7 FreizügG/EU kann nach pflichtgemäßem Ermessen angeordnet werden, dass Sie nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten (§ 7 Abs. 2 FreizügG/EU) dürfen. Dieses Verbot ist vom Amts wegen zu befristen.

In besonders schweren Fällen des § 2 Abs. 7 FreizügG/EU soll ein Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet werden.

Es ist anhand sachlicher Gesichtspunkte und unter Abwägung der öffentlichen Interessen mit Ihren persönlichen Interessen zu entscheiden, ob ein Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet wird.

Für die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots sprechen die Gründe, dass *[hier die öffentlichen Interessen an der Anordnung auflisten]*.

Demgegenüber stehen Ihre persönlichen Interessen daran, ohne Berücksichtigung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots sich wieder in das Bundesgebiet zu begeben und sich darin aufzuhalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass *[hier die persönlichen Interessen auflisten]*.

Vorliegend überwiegen die öffentlichen Interessen an der Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots. Ihre persönlichen Interessen müssen gegenüber den öffentlichen Interessen zurückstehen, weil *[Abwägungsprozess der Ermessensprüfung]*.

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist daher anzuordnen. Es ist von Amts wegen zu befristen.

Die Befristungsentscheidung erfolgt in zwei Schritten: Anhand einer Prognose wird der Zeitpunkt bestimmt, zu dem der Zweck der zugrundeliegenden Maßnahme voraussichtlich erreicht sein wird. Anschließend wird die ermittelte Fristobergrenze unter Berücksichtigung höherrangigen Rechts, insbesondere Art. 6 GG und Art. 8 EMRK sowie Art. 2 Abs. 1 GG, und in Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit relativiert.

Hier die für die Bemessung des Einreise- und Aufenthaltsverbots maßgebenden Erwägungen benennen. Es geht um die für die Zukunft abzuwehrende Gefahr. Zur eigentlichen Gefahr kann auf die Begründung beim Entschließungsermessen verwiesen werden und an dieser Stelle nur um eine zeitliche Prognose ergänzt werden.

Es wird daher prognostiziert, dass der Zweck der aufenthaltsbeendenden Maßnahme voraussichtlich nach *X Jahren* erreicht sein wird.

Diese Frist ist unter Berücksichtigung der schützenswerten persönlichen Belange zu relativieren. *Hier die berücksichtigungswerten Belange benennen und werten. Sofern nicht vorhanden, bitte hier mit einem Satz feststellen.*

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird daher mit einer Dauer von *X Jahren* nach Abwägung der öffentlichen Interessen mit Ihren schützenswerten Belangen als verhältnismäßig angesehen.